

Kurztitel

Datenschutzverordnung des BMLF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 468/1984 aufgehoben durch BGBI. Nr. 301/1988

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1985

Außerkräftretensdatum

23.06.1988

Text**Grundsätze für die Verarbeitung**

§ 5. (1) Den Daten eines Aufgabengebietes ist bei jedem Verarbeiter nach Maßgabe der von ihm vorzunehmenden Verarbeitungsschritte ein gleichartiger Schutz zu gewähren. Die Daten sind vor Entstellung, Zerstörung und Verlust sowie gegen unbefugte Verwendung und Weitergabe zu schützen. Der Auftraggeber hat in der Betriebsordnung die entsprechenden Sicherheitsstandards festzulegen, die bei der Verarbeitung einzuhalten sind.

(2) Werden Daten für verschiedene Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen verarbeitet, ist sicherzustellen, daß Verknüpfungen von Daten verschiedener Aufgabengebiete unbeschadet weiterreichender gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften nur in den in § 7 DSG genannten Fällen erfolgen.

(3) Daten dürfen nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen des Auftraggebers verarbeitet werden; Datenerfassungsunterlagen sind zu überprüfen und aufzubewahren.

(4) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht mehr benötigter Ausdrücke oder sonstiger Datenträger ist vom Auftraggeber zu überwachen. Diese Verpflichtung trifft, soweit sich die Ausdrücke oder sonstigen Datenträger in seiner Verfügungsgewalt befinden, den Verarbeiter.